

8. I. 1919

172

## Die Erledigung der Memoranden der Wiener städtischen Angestellten und Lehrer.

In der gestrigen Sitzung des Stadtrates wurde über die Bewilligung einer Notstandsaußhilfe an Beamte und Bedienstete, einer außerordentlichen Aussöhlung für die vom Militärdienst Heimgekehrten und sonstige Maßnahmen zugunsten der Angestellten berichtet. Dem Umstände, daß die Angestellten der Gemeinde Wien unter den Wirkungen des Krieges schwer zu leiden haben, hat die Gemeinde während der Kriegszeit wiederholt Rechnung getragen, indem sie Kriegszulagen einführte, die sie, den Verhältnissen entsprechend, immer wieder erhöhte, Anschaffungsbeiträge und Lohnerhöhungen bewilligte. Auch für den Anfall aller durch Zeitablauf erreichbaren Bezugserhöhungen hat sie, in der Weise Rechnung getragen, daß sie in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle fünf halbe Dienstjahre den tatsächlich vollstreckten zugerechnet hat. Schon im Herbst 1917 mußte die Gemeinde Wien ein Anlehen von 80 Millionen Kronen aufnehmen, um die erhöhten Ausgaben für die Angestellten und die sonstigen Kriegsausgaben bestreiten zu können. Die durch die weitere Steigerung aller Preise bedingte notwendige Erhöhung der Kriegszulagen konnte im Oktober 1918 abermals nur durch Aufnahme eines Anlehens (250 Millionen Nominale) gedeckt werden. Von diesem Anlehen sind bereits rund 120 Millionen ausgegeben. Eine Belastung der Bevölkerung mit Abgaben ist in der nächsten Zeit unmöglich, und es stellt sich daher der restliche Betrag als Fonds dar, mit dem die Gemeinde Wien nicht nur den größten Teil der Ausgaben für die Angestellten, sondern auch einen großen Teil der sonstigen Ausgaben, besonders aber alle außerordentlichen Kriegsausgaben bestreiten muß. Das Erfordernis für die Kriegszulagen beträgt nach den jetzigen Sätzen unter Berücksichtigung der Heimkehrer rund 90 Millionen für die Gemeinde und ihre Unternehmungen. Hierbei muß bemerkt werden, daß sämtliche Unternehmungen der Gemeinde bereits passiv sind und schon jetzt einen bedeutenden Zuschuß für die Kriegszulagen der Angestellten bedürfen.

Um nun den Wünschen der Angestellten, die finanzieller Natur sind, nachzukommen, schlägt der Magistrat folgende Maßnahmen vor: Den Angestellten der Gemeinde Wien und ihrer Unternehmungen (einschließlich der Lehrpersonen) sowie den Witwen und Waisen nach solchen wird neuertlich eine bis längstens 15. d. auszuzahlende einmalige Notstandsaußhilfe im Ausmaße des laut Gemeinderatsbeschlusses vom 19. Dezember 1917 bestimmten Anschaffungsbeitrages und noch den daselbst festgesetzten Vermessungsgrundzahlen bewilligt. Diese Aussöhlung gebührt den aktiven Angestellten nur dann, wenn sie am 1. Dezember 1918 bereits im Dienste gestanden sind und das Dienstverhältnis am Tage der Auszahlung des Anschaffungsbeitrages noch fort besteht. Den zum Militär (Volkswehr) dienste eingezogenen Angestellten unter der weiteren Voraussetzung, daß sie im Genusse eines Fortbezuges zu Gehalt oder Lohn stehen. Für diese gilt als Vermessungsgrundlage jener Bezug, der ihnen zukäme, wenn sie nicht eingezogen wären. Der laut Gemeinderatsbeschlusses festgesetzte 10prozentige Aufschlag für die beiden untersten Bezugsklassen hat auch für diese Aussöhlung zu gelten. Für die Bezüge, die Frage des aktiven Dienstes und der Klassenzugehörigkeit ist der Stand vom 1. d. maßgebend. Die Ausnahmsbestimmung für das Arbeitspersonal von Gemeinbetrieben außerhalb Wiens hat auch für diese Aussöhlung zu gelten.

Den nach einer mindestens sechsmonatigen ununterbrochenen Militär- oder persönlichen Kriegsdienstleistung in den städtischen Dienst zurückgekehrten oder künftig zurückkehrenden Angestellten der Gemeinde und ihrer Unternehmungen (einschließlich der Lehrpersonen) wird unter der Voraussetzung, daß sie am Tage der Auszahlung noch im städtischen Dienst stehen, eine außerordentliche Aussöhlung bewilligt.

Zur Behebung der in den letzten Jahren eingetretenen Stockungen in den Beförderungsverhältnissen in jenem Status, bei welchem nicht ohnedies die zweithöchste Rangklasse durch Zeitbeförderung oder Klassevorrückung erreichbar ist, wird der Stadtrat ermächtigt, die rangältesten Beamten der höchsten durch Zeitbeförderung erreichbaren Rangklasse in die Bezüge der nächsthöheren Rangklasse vorrücken zu lassen. Wegen Berechnung des Einjährigkeitskoeffizienten des Stadtrates.

in ihre Gesamtdienstzeit ist vom Magistrat höchstens ein Gesetzesentwurf auszuarbeiten.

Die Einführung von Personalvertretungen der Gemeindeangestellten (einschließlich der Lehrpersonen) wird grundsätzlich genehmigt. Die näheren Bestimmungen werden einem späteren Beschuß vorbehalten. Zur Vorbereitung der weiteren Maßnahmen zugunsten der Angestellten wählt der Gemeinderat aus seiner Mitte ein Komitee, bestehend aus allen Parteien, das zu seinen Beratungen auch Vertreter der Angestellten beiziehen wird.

### 16 Millionen Kronen Erfordernis.

Das Erfordernis für den einmaligen Anschaffungsbeitrag beträgt  $1\frac{1}{2}$  Millionen und für die einmalige Aussöhlung für die Heimkehrer rund  $4\frac{1}{2}$  Millionen Kronen, das aus den Beständen des Anlehens vom Jahre 1918 zu decken ist.

Bei der Abstimmung wurden der Antrag des Berichterstatters, ferner der Zusatzantrag des Vizebürgermeisters Neumann in der Fassung angenommen, daß das Komitee nach dem Verlauf von drei Wochen über den Stand seiner Arbeiten an den Stadtrat zu berichten habe, angenommen. Der Antrag Pick, daß ein Bericht des Magistrats über die Möglichkeit einer besseren Berücksichtigung der unteren Gehaltsstufen bei Gewährung der Notstandsaußhilfe eingeholt werde, wurde der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zugewiesen.